

Ich bitte den neuen Vorsteher des Departementes, alles zu tun, um seinen Einfluss auf diese Organisation geltend zu machen, damit sie sich solche Gedanken macht und das, was ich hier gesagt habe, ernst nimmt.

Leuenberger Moritz, Bundesrat: Wie Ihnen der Kommissionspräsident zu Recht sagte, erfolgt dieser Antrag im Einvernehmen zwischen Ihrer Kommission und dem Bundesrat. Nachdem der Entwurf des Bundesrates zur Straffung des Verfahrens betreffend Endlagerung vorlag, kam zeitlich gesehen die Möglichkeit Wellenberg als aussichtsreichstes Endlager für schwach- und mittelaktive Abfälle dazwischen. Um den demokratischen Prozess in Nidwalden nicht zu gefährden, haben Sie die Vorlage sistiert.

Heute liegt nun das Nein vor, und sowohl die Kommission als auch der Bundesrat finden, die Beratungen über die Straffung des Bewilligungsverfahrens betreffend die Lagerung der Abfälle würden sich nur dahinziehen, bis die ohnehin notwendige Totalrevision des Atomgesetzes in die parlamentarische Beratung gelangt.

Es kommt noch dazu, dass weitere Materien geregelt werden müssen, so etwa die Frage, ob als Folge der EMRK bei atomrechtlichen Bewilligungsverfahren der Zugang zu einem unabhängigen Gericht möglich sein muss oder nicht. Auch dieser Punkt muss relativ rasch gesetzgeberisch gelöst werden, so dass Ihnen eine Gesamtrevision ohnehin bald vorgelegt werden muss.

Es wurde gefragt, ob der neue Departementsvorsteher am damals in Aussicht gestellten Zeitplan festhalten wolle. Das will er grundsätzlich; aber es ist der gesamte Bundesrat, der diesen Terminplan festlegen wird. Ich sage Ihnen offen, dass mir der Energiefrieden, eine mehrheitsfähige Lösung in diesen Fragen, wichtiger ist als das Durchstieren eines Zeitplans, der einmal skizziert wurde. Ich möchte mir erlauben, diesen Vorbehalt hier anzubringen.

Hier liegt ein Gesetzessplitter vor, den Sie dem Bundesrat zurückgeben mögen, damit er ihn einschmelzen und ihn Ihnen zusammen mit der Gesamtvorlage gewissermassen als neue Vase zur weiteren Formung wieder unterbreiten kann. Ich bitte Sie, den Antrag der Kommission zu unterstützen.

Angenommen – Adopté

Abschreibung – Classement

Antrag des Bundesrates

Abschreiben der parlamentarischen Vorstösse
gemäss Brief an die eidgenössischen Räte

Proposition du Conseil fédéral

Classer les interventions parlementaires
selon lettre aux Chambres fédérales

Angenommen – Adopté

An den Nationalrat – Au Conseil national

88.208

Standesinitiative Solothurn Nichtrealisierung des Kernkraftwerks Graben Initiative du canton de Soleure Abandon du projet de centrale nucléaire de Graben

Beschluss des Nationalrates vom 20. September 1995
Décision du Conseil national du 20 septembre 1995

Wortlaut der Initiative vom 25. November 1988

Der Bund wird eingeladen, mit der Bauherrschaft des Atomkraftwerkes in Graben Verichtsverhandlungen zu führen.

Texte de l'initiative du 25 novembre 1988

La Confédération est invitée à entrer en tractations avec la société promotrice de la centrale nucléaire de Graben en vue d'un abandon du projet.

Schüle Kurt (R, SH) unterbreitet im Namen der Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie (UREK) den folgenden schriftlichen Bericht:

1. Gemäss dem Beschluss des Kantonsrates hat der Regierungsrat des Kantons Solothurn am 25. November 1988 eine Standesinitiative eingereicht.

Der Regierungsrat begründet die Standesinitiative wie folgt: «Der Kantonsrat findet es sinnlos, dass man weiterhin an etwas plant, was angesichts des Widerstandes der betroffenen Bevölkerung im voraus zum Scheitern verurteilt ist. In dieser Zeit laufen Kosten an, die nicht irgendein grosser Konzern, sondern die Allgemeinheit wird berappen müssen, sei es direkt aus Steuermitteln oder über die Erhöhung der Strompreise.»

2. Klage der Kernkraftwerk Graben AG beim schweizerischen Bundesgericht

Die Bauherrschaft des Atomkraftwerkes, die Kernkraftwerk Graben AG, hat mit der am 20. August 1990 eingereichten Klage vom Bund eine Entschädigung von 300 Millionen Franken wegen der Nichterteilung der Rahmenbewilligung für das Projekt Graben verlangt. Sie hat ihren Anspruch – unter Verzicht auf weitere Bemühungen um den Erhalt der Rahmenbewilligung – auf Artikel 12 Absatz 4 des Bundesbeschlusses zum Atomgesetz abgestützt.

Das Bundesgericht hat am 4. November 1994 den Anspruch der Kernkraftwerk Graben AG auf eine angemessene Entschädigung gestützt auf Artikel 12 Absatz 4 des Bundesbeschlusses zum Atomgesetz einstimmig gutgeheissen.

Daraufhin haben die Parteien Anfang 1995 Verhandlungen über die Höhe der Entschädigung aufgenommen. Weil inzwischen die aussergerichtliche Vereinbarung gescheitert ist, wird das Bundesgericht auch noch über die Höhe der Entschädigung entscheiden müssen.

Schüle Kurt (R, SH) présente au nom de la Commission de l'environnement, de l'aménagement du territoire et de l'énergie (CEATE) le rapport écrit suivant:

1. Conformément à la décision du Grand Conseil, le Conseil d'Etat du canton de Soleure a adressé aux Chambres, le 25 novembre 1988, une initiative.

Le Conseil d'Etat développe ladite initiative comme suit:

«Compte tenu de l'opposition de la population concernée, le Grand Conseil estime qu'il n'est pas judicieux de poursuivre un projet voué d'avance à l'échec. Ce projet entraîne actuellement des frais qui seront assumés, non pas par un groupe financier, mais par la collectivité, soit directement par le biais des recettes fiscales, soit indirectement par une augmentation du prix de l'électricité.»

2. Tribunal fédéral. Plainte de la société Kernkraftwerk Graben AG

S'appuyant sur l'article 12 alinéa 4 de l'arrêté fédéral concernant la loi sur l'énergie atomique, la société promotrice de la centrale nucléaire, la Kernkraftwerk Graben AG, a déposé le 20 août 1990 une plainte auprès du Tribunal fédéral en vue d'obtenir une indemnité de 300 millions de francs pour non-délivrance de l'autorisation générale. En contrepartie, elle se serait prête à renoncer à l'obtention de cette autorisation.

Le 4 novembre 1994, le Tribunal fédéral a confirmé le droit de la société Kernkraftwerk Graben AG à une indemnité équitable en vertu de l'article précité.

Au début de 1995, les parties ont donc entamé des négociations afin de fixer le montant de l'indemnité. Ces négociations à l'amiable ayant échoué, il incombera également au Tribunal fédéral de fixer ce montant.

Antrag der Kommission

Nachdem das Anliegen der Initiative durch den Bundesgerichtsentscheid vom 4. November 1994 erfüllt ist, beantragt die Kommission einstimmig, der Initiative keine Folge zu geben.

Proposition de la commission

L'arrêt du Tribunal fédéral du 4 novembre 1994 ayant permis d'atteindre l'objectif visé par l'initiative, la commission propose, à l'unanimité, de ne pas donner suite à cette dernière.

Angenommen – Adopté

95.074

GPk-SR. «Bahn 2000». Inspektionsbericht CdG-CE. «Rail 2000». Rapport d'inspection

Bericht der GPk-SR vom 25. September 1995 (wird im BBl veröffentlicht)
Rapport de la CdG-CE du 25 septembre 1995 (sera publié dans la FF)

Antrag der Kommission

Kenntnisnahme vom Bericht

Proposition de la commission

Prendre acte du rapport

Bisig Hans (R, SZ), Berichtersteller: Anlässlich der Herbstsession 1994 behandelte der Ständerat den Bericht des Bundesrates über die erste Etappe von «Bahn 2000». Dabei wurde verschiedentlich Kritik an den massiven Abweichungen von der Vorlage 1985 geübt. Zu reden gab vor allem der Kostensprung von 5,4 Milliarden Franken – Projektierungs- und Preisstand 1985 – auf rund 16 Milliarden Franken – Preisstand 1991. In der Folge beschloss die GPk des Ständerates, eine Inspektion durchzuführen, welche die Vorgänge während der Planung und Ausarbeitung des Konzeptes «Bahn 2000» bis zur Genehmigung durch das Volk am 6. Dezember 1987 überprüfen sollte. Auftrag und Ziel der Inspektion waren:

1. zu ermitteln, wie der Bundesrat, die Bundesverwaltung und die SBB bei der Planung und Ausarbeitung des Konzeptes «Bahn 2000» bis zu dessen Genehmigung in der Volksabstimmung vorgegangen sind;
2. zu beurteilen, inwieweit Fehler oder Unterlassungen vorgekommen sind;
3. die politischen Verantwortlichkeiten für die während der Ausarbeitung des Konzeptes «Bahn 2000» festgestellten Fehler und Unterlassungen abzuklären.

Es ging uns weder um eine Beurteilung der Zweckmässigkeit des Konzeptes noch um eine Beurteilung der Verantwortung

unter administrativen, disziplinarischen oder strafrechtlichen Gesichtspunkten. Was wir anstreben, war, Vertrauen zu schaffen und die Lernfähigkeit der heutigen Verantwortlichen für die Verkehrsgrossprojekte herauszufordern. Im vorliegenden Bericht werden darum die Fakten schonungslos aufgedeckt. Es wird nichts verschwiegen, und es wird auch nichts beschönigt. Wir sind überzeugt, dass die Lehren gezogen werden, und sehen in unserem Bericht auch keinen Anlass zur Verunsicherung.

Im Sinne einer Arbeitsteilung und zur Verhinderung einer unnötigen Doppelbelastung der Beteiligten hat vorerst die GPk des Nationalrates das Geschehen im Zeitraum von 1988 bis 1991 überprüft. Dies im Wissen darum, dass mögliche Fehler und Unterlassungen bereits vorher vorgekommen sein müssen. Sie hat festgestellt, dass bei der Umsetzung des Konzeptes «Bahn 2000» die Rollen, Kompetenzen und Verantwortungen zwischen den verschiedenen, mit der Aufsicht über die SBB betrauten Stellen ungenügend umschrieben seien. Dies könne zu Doppelspurigkeiten führen und gewisse Funktionsmängel verursachen. Sie richtete am 20. Januar 1995 eine Empfehlung an den Bundesrat, in der sie diesen ersuchte, detailliert auszuführen, wie er die Aufsicht versteht, die das EVED über die SBB auszuüben hat. In der Folge wurde im Nationalrat eine Motion (95.3201) eingereicht und vom Bundesrat auch gutgeheissen, welche die Landesregierung beauftragt, im Leitbild der SBB zu umschreiben, wie er in Zukunft seine Rolle bei der Ausübung seiner Aufsicht über die SBB versteht, und die Informations- und Aktionsmittel der Aufsichtsorgane festzulegen. Wir werden im nächsten Traktandum darauf zu sprechen kommen.

Anschliessend ist die GPk des Ständerates mit der Überprüfung der Periode von 1983 bis 1987, also der Zeit vorher, aktiv geworden. Sie hat eine Arbeitsgruppe eingesetzt, die von unserem Kollegen Cavadini präsidiert wurde und der auch zwei Mitglieder der GPk des Nationalrates angehörten.

Gesamtwürdigung und Verantwortung: Unsere Untersuchungen haben ergeben, dass das Konzept «Bahn 2000» in seinen technischen, finanziellen, wirtschaftlichen und ökologischen Aspekten nicht genügend ausgeleuchtet war, als es der Bundesversammlung vorgelegt wurde. Der Zeitplan war zu knapp bemessen, und ein klarer politischer Auftrag fehlte. Ursachen der Unzulänglichkeiten fanden sich auch in einem nur schwer kontrollierbaren Gemisch aus Konzepten, Studien, Vorprojekten und Projekten. Dazu kamen die doppelte respektive sogar dreifache Finanzierung durch den Verpflichtungskredit, das SBB-Budget und die KTU-Rahmenkredite, die Plafonierung des SBB-Budgets, die unterschiedliche Fachkompetenz des Bundesamtes für Verkehr und der SBB-Generaldirektion sowie das Fehlen einer formellen Vernehmlassung der Kantone, Parteien und interessierten Verbände. Die finanziellen und zeitlichen Auswirkungen der Umweltschutzgesetzgebung wurden massiv unterschätzt, die Wirtschaftlichkeit zuwenig geprüft und die Teuerung ungenügend beachtet. Nach Ansicht der Kommission war die Vorlage «Bahn 2000» zuwenig ausgereift, um der Bundesversammlung und erst recht dem Stimmvolk vorgelegt zu werden.

Wir kritisieren nicht das Konzept «Bahn 2000», das nach wie vor gut ist, sondern die fehlende Sorgfalt bei dessen Präsentation. Die materielle Verantwortung haben, nach Ansicht der Kommission, der ehemalige Chef EVED und der Direktor des BAV zu tragen – dieser zumindest, was die Botschaft betrifft. Die formelle Verantwortung für die gesamte Vorlage trägt der Bundesrat. Für die ungenügende Information des Parlamentes bezüglich Investitionsbedarf ist die ehemalige Generaldirektion SBB verantwortlich. Die Kommission unterstreicht, dass sie trotz aller festgestellten Fehler und Unterlassungen keinen einzigen Anhaltspunkt fand, der auf eine unredliche oder sogar auf eine auf persönliche Vorteile hinauslaufende Handlungsweise hingedeutet hätte. Wir sind denn auch von der vollen Integrität des ehemaligen EVED-Vorstehers überzeugt, auch wenn wir ihn von der Verantwortung nicht entlasten können.

Eine persönliche Wertung: Neue, innovative Lösungen sind einem grösseren Fehlerrisiko ausgesetzt. Kreativität wächst aus der Begeisterung, und diese lässt die Details gerne zu

Standesinitiative Solothurn Nichtrealisierung des Kernkraftwerks Graben

Initiative du canton de Soleure Abandon du projet de centrale nucléaire de Graben

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1995
Année	
Anno	
Band	V
Volume	
Volume	
Session	Wintersession
Session	Session d'hiver
Sessione	Sessione invernale
Rat	Ständerat
Conseil	Conseil des Etats
Consiglio	Consiglio degli Stati
Sitzung	07
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	88.208
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	13.12.1995 - 11:20
Date	
Data	
Seite	1209-1210
Page	
Pagina	
Ref. No	20 039 788

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.
Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.
Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.